S 12 KR 13/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 13/03
Datum	09.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 110/03
Datum	01.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 9. April 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist noch die vollstÃ¤ndige Befreiung von Zuzahlungen vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002.

Der 1930 geborene KlÃ¤ger ist als Rentner bei der Beklagten versichert. Seine Ehefrau ist ebenfalls Rentnerin.

Der KlÃ¤ger war im 1.Halbjahr 2002 von Zuzahlungen befreit und beantragte unter Vorlage der Rentnerausweise vom 01.07.2002 weiter die vollstÃ¤ndige Befreiung von Zuzahlungen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 17.07.2002 die Befreiung mit der BegrÃ¼ndung ab, die Bruttoeinnahmen aus den Renten betrÃ¼gen 1.308,59 Euro,

die Einkommensgrenze liege bei 1.289,75 Euro.

Die Befreiung von der in HÃ¶he von 126,00 Euro (14 Tage Ã 9,00 Euro) geforderten Zuzahlung zu einem stationÃ¤ren Krankenhausaufenthalt wurde mit Bescheid vom 19.09.2002 abgelehnt.

Den vom KlÃ¤ger gegen beide Bescheide eingelegten Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.2003 zurÃ¼ckgewiesen.

Hiergegen richtete sich die zum Sozialgericht Augsburg erhobene Klage, in der der KlÃ¤ger die Auffassung vertrat, es dÃ¼rften bei Ãberprüfung der EinkommensverhÃ¤ltnisse nicht die Bruttorenten, sondern nur die ZahlbetrÃ¤ge zugrunde gelegt werden.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 09.04.2003 erklÃ¤rte sich die Beklagte im Rahmen eines Teilanerkenntnisses bereit, den KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 30.06. 2003 von den Zuzahlungen gemÃ¤Ã Â§ 61 SGB V zu befreien.

Das Sozialgericht hat daraufhin die Beklagte mit Urteil vom 09.04.2003 verurteilt, den KlÃ¤ger im Zeitraum vom 01.01.2003 bis 30.06.2003 nach Â§ 61 SGB V von den Zuzahlungen zu befreien und im Ãbrigen die Klage abgewiesen. Zu den Zuzahlungen zum stationÃ¤ren Krankenhausaufenthalt hat es ausgefÃ¼hrt, Rechtsgrundlage sei Â§ 39 Abs.4 Satz 1 SGB V, wonach Versicherte vom Beginn der vollstationÃ¤ren Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres fÃ¼r lÃ¤ngstens 14 Tage 9,00 Euro je Kalendertag zu zahlen hÃ¤tten. FÃ¼r den Krankenhausaufenthalt ab 12.03.2002 im Klinikum M. habe sich deshalb eine Zuzahlung von 126,00 Euro ergeben. Diese Summe habe die Beklagte, da der KlÃ¤ger sie nicht an das Krankenhaus geleistet habe, mit Bescheid vom 09.09.2002 zutreffend gefordert.

FÃ¼r das Kalenderjahr 2002 sei wegen der HÃ¶he der Bruttoeinnahmen des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau eine vollstÃ¤ndige Befreiung nach Â§ 61 SGB V nicht mÃ¶glich. Anderes ergebe sich fÃ¼r das Kalenderjahr 2003, weil durch die ErhÃ¶hung der BezugsgrÃ¶Ãe auf monatlich 2.380,00 Euro die Belastungsgrenze fÃ¼r den KlÃ¤ger und seine Ehefrau nunmehr mit 1.309,00 Euro anzusetzen sei.

Hiergegen richtet sich die am 07.05.2003 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung, in der der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, als chronisch Kranker seit 1995 von Zuzahlungen bei stationÃ¤rem Krankenhausaufenthalt befreit zu sein. Das Sozialgericht habe unzutreffend ausgefÃ¼hrt, ein formeller Antrag sei hierzu nicht vorhanden. Zu Â§ 61 SGB V vertritt er erneut die Auffassung, zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt zÃ¤hlten nicht die Grundrenten, sondern nur die auszuzahlenden BetrÃ¤ge.

Im Laufe des Berufungsverfahrens hat die Beklagte dem KlÃ¤ger Fahrkosten fÃ¼r das erste Halbjahr 2002 erstattet. Von den RezeptgebÃ¼hren wurden ebenfalls 76,00 Euro erstattet. Die Gesamterstattung wurde um den Betrag der geforderten

Krankenhauszuzahlung in HÃ¶he von 126,00 Euro gemindert. Mit Bescheid vom 15.09.2003 hat die Beklagte dann den KlÃ¤ger ab 01.07.2003 von Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen gemÃ¤Ã Â§ 62 SGB V wegen chronischer Erkrankung befreit. FÃ¼r die Zeit ab 01.07.2002 ergebe sich unter BerÃ¼cksichtigung der aufgewendeten Zuzahlungen in HÃ¶he von 143,18 Euro und der Belastungsgrenze in HÃ¶he von 226,00 Euro kein erstattungsfÃ¤higer Betrag.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 01.07.2004 erklÃ¤rt der KlÃ¤ger, er fordere die 126,00 Euro Zuzahlung zum Krankenhausaufenthalt im Jahr 2002 nicht zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 9. April 2003 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 17.07.2002 und vom 09.09.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2003 zu verurteilen, ihn auch fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2002 bis 31.12.2002 von Zuzahlungen zu befreien.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerechte Berufung, die bei Eingang nicht der Zulassung gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG bedurft hat, ist zulÃ¤ssig, sie erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Die Beklagte und das Sozialgericht haben zutreffend festgestellt, dass fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2002 bis 31.12.2002 die Voraussetzungen einer vollstÃ¤ndigen Befreiung nach Â§ 61 SGB V nicht gegeben sind. Nach Â§ 61 Abs.1 SGB V hat die Krankenkasse Versicherte von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln sowie zu stationÃ¤ren Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen nach Â§Â§ 23 Abs.4, 24, 40 oder 41 SGB V zu befreien, bei der Versorgung mit Zahnersatz den von den Versicherten zu tragenden Anteil der Kosten nach Â§ 30 Abs.2 SGB V zu Ã¼bernehmen und die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendigen Fahrkosten von Versicherten zu Ã¼bernehmen, wenn die Versicherten unzumutbar belastet wÃ¼rden. GemÃ¤Ã Â§ 61 Abs.2 SGB V liegt eine unzumutbare Belastung dann vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v.H. der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§ 18 SGB IV nicht Ã¼berschreiten. Die monatliche BezugsgrÃ¶Ãe betrug fÃ¼r das Jahr 2002 2.345,00 Euro, 40 v.H. davon sind 938,00 Euro. Die Belastungsgrenze erhÃ¶ht sich gemÃ¤Ã Â§ 61 Abs.4 SGB V unter BerÃ¼cksichtigung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehefrau des KlÃ¤gers um 15 v.H., 15 v.H. aus 2.345,00 Euro sind 351,75 Euro. Die Addition dieses Betrages zu 938,00 Euro ergibt die Belastungsgrenze von 1.289,75 Euro. GemÃ¤Ã Â§ 61 Abs.3 SGB V gelten als

Einnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten auch die Einnahmen anderer in dem gemeinsamen Haushalt lebender AngehÃ¶riger. Das bedeutet, dass zu der eigenen Altersrente des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 859,58 Euro die Altersrente seiner Ehefrau in HÃ¶he von 449,01 Euro zu addieren ist. Es ergibt sich als Summe der Einnahme zum Lebensunterhalt 1.308,59 Euro. Die Renten sind entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers mit ihrem Bruttobetrag zu berÃ¼cksichtigen. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzestext des Â§ 61 Abs.2 SGB V. Es handelt sich bei beiden Renten um Altersrenten aus den gesetzlichen Krankenversicherungen und nicht um Renten im Sinne des Â§ 61 Abs.3 S.2 SGB V (Grundrenten, die BeschÃ¤digte nach dem BVG oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des BVG erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem BEG fÃ¼r SchÃ¤den an KÃ¶rper und Gesundheit gezahlt werden).

Die Beklagte und das Sozialgericht haben damit zutreffend entschieden, dass die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebens- unterhalt (1.308,59 Euro) die zumutbare Belastungsgrenze (1.289,75 Euro) Ã¼bersteigen und damit eine vollstÃ¤ndige Befreiung von Zuzahlungen und Eigenanteilen gemÃ¤Ã Â§ 61 Abs.1 Nr.1 SGB V nicht mÃ¶glich gewesen ist.

Zur teilweisen Befreiung gemÃ¤Ã Â§ 62 SGB V hat das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass hierÃ¼ber eine Entscheidung im Zeitpunkt des Ergehens des Urteils noch nicht getroffen war. Diese Entscheidung erfolgte im Bescheid vom 15.09.2003, der nicht gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens wurde. Vielmehr hat das Sozialgericht hierÃ¼ber zu entscheiden.

Da der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren nicht erfolgreich war, sind ihm auÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten (Â§ 193 SGG).

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 SGG zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 20.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024